

Bundesministerium für Inneres

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82312
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 623488-2020-5
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über die
Kennzeichnung von Schusswaffen
und wesentlichen Bestandteilen
(Schusswaffenkennzeichnungsgesetz –
SchKG) erlassen und das EU-Polizei-
kooperationsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Wien, 17. August 2020

zu 2020-0.278.182

Zu dem mit Schreiben vom 20. Juli 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt
Stellung genommen:

Art. 2 (Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes):**Zu Z 5 (§ 28 Abs. 2) des Entwurfs:**

In § 28 Abs. 2 des Entwurfs zur Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes wird vorgesehen,
dass der Bundesminister für Inneres künftig nicht nur Organe von Sicherheitsbehörden anderer Mit-
gliedsstaaten, sondern auch Statutspersonal im Sinne des Art. 2 Z 15 der Frontex-VO mit der Wahr-
nehmung von Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder
der Kriminalpolizei im Bundesgebiet betrauen kann.

Die in § 28 Abs. 3 EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG) enthaltene Bestimmung, wonach die
mitwirkenden Organe von Sicherheitsbehörden anderer Mitgliedsstaaten bei ihren Einsätzen nach
§ 28 Abs. 1 und 2 EU-PolKG der Leitung und den Weisungen der örtlich zuständigen Sicherheitsbe-
hörden unterliegen, wird jedoch nicht dahingehend ergänzt, dass Statutspersonal im Sinne des Art. 2
Z 15 der Frontex-VO ebenfalls den Weisungen dieser Behörden unterliegt.



Unklar erscheint, welcher Behörde und welchem Rechtsträger das Handeln des Statutspersonals zuzurechnen ist. Daraus ergeben sich insbesondere Fragen betreffend den Rechtsschutz gegen Akte des Statutspersonals. Eine Klarstellung im Gesetz bzw. in den Erläuterungen sollte erfolgen.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62
(zu I/636218/2020)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>